

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1891.

Nr. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. November 1891,

wegen weiterer Ausführung des Gesetzes vom 13. August 1868,
betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer.

In Abänderung und an Stelle der über die Flächeninhaltsberechnung in § 14 No. 6 des Nachtrags B. zur Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten (Gesetzsammlung 1878, S. 65 ff.) enthaltenen Vorschriften ist Folgendes bestimmt worden:

6) die Ergebnisse beider Berechnungen müssen sowohl bei den im Fortschreibungsverfahren veränderten oder neu entstandenen Parzellen, als auch bei den Parzellen neu gemessener Fluren bis auf den Betrag übereinstimmen, welcher sich aus $a = 0,01 \sqrt{60 F} + 0,02 F^*$ ergibt, wobei F den Flächeninhalt der betreffenden Parzelle in Aren bezeichnet und der Betrag des Unterschiedes a gleichfalls in Aren erhalten wird.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 7. November 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.